



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Mag. Köpl/2054

15.000/23-Pr/7/96

Geschäftszahl

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

A. Köpl

Betr.:

Gewerbliches Sozialversicherungs-
 gesetz; 21. Novelle; Ressort-
 stellungnahme

37	GE/19.06
Datum: 19. JUNI 1996	
Verf. Nr. 19.6.96/11	

Entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961 werden 25 Ausfertigungen der o.a. Ressortstellungnahme übermittelt.

Wien, am 11. Juni 1996
 Für den Bundesminister:
 MR Dr. Benda

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:

Reyer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 11145 reggeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 94, 713 93 11
Telefon 0222/711 30 Durchwahl
Name/Tel.-Klapp. des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.000/23-Pr/7/96

Mag. Köppl/2054

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

im Hause

Betreff:
Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz;
21. Novelle;
Ressortstellungnahme

zu GZl. 20.624/4-11/96

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu dem im Betreff näher bezeichneten Gegenstand folgendes mitzuteilen:

Zu Z 7 (§ 18 Abs. 4 GSVG):

Derzeit befindet sich im Nationalrat der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.

Durch die geplanten Bestimmungen dieses Entwurfes wird das Gewereregister den Charakter eines öffentlichen Buches erhalten und der Umfang der Auskunftserteilung (Datenübermittlung) festgelegt. Ferner wird festgesetzt, daß vorgesehenen Verständigungspflichten auch durch Übermittlungen aus dem Zentralen Gewereregister entsprochen werden kann bzw. die Gewerbebehörde die betreffenden Daten aus dem Zentralen Gewereregister zu übermitteln hat, sofern der Empfänger technisch dazu in der Lage ist.

- 2 -

Dementsprechend ist nach ho. Ansicht eine Adaptierung des § 18 Abs. 4 GSVG nicht erforderlich.

Ferner wird darauf verwiesen, daß die do. geplante Verordnungsermächtigung im § 18 Abs. 4 GSVG insofern mit § 18 Abs. 4 erster Satz GSVG in Widerspruch steht, als nach dieser Bestimmung nur die Begründung und das Erlöschen einer Gewerbeberechtigung mitzuteilen sind. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, daß in Hinkunft die Gewerbeordnung 1994 Bestimmungen enthalten wird, in denen festgelegt ist, welche Daten übermittelt werden. Die geplante do. Verordnungsermächtigung ist daher nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sondern auch entbehrlich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 11. Juni 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

